

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 127 GBDO

GBDO - NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.02.2025

Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

- 1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 39 Abs. 2a, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 58a, 62 Abs. 3, 63 bis 67, 68 Abs. 2 und 3, 73 Abs. 2 und 3, 75 bis 79 sowie
- 2. das Zustellgesetz

anzuwenden.

In Kraft seit 11.04.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at